

Brandschutztechnische Hinweise für Ihre Sicherheit in Wohngebäuden



H | N Heilbronn

Treppenräume und Flure

Treppenräume und Flure sind Ihr erster und notwendiger Flucht- und Rettungsweg. Dieser ist gemäß § 28 Absatz 1 der Landesbauordnung Baden- Württemberg so einzurichten, dass er insbesondere im Gefahrenfall gut begehbar und verkehrssicher ist.

Brennbare Materialien sind deshalb unverzüglich zu entfernen. Für Dekorationen, Teppiche usw. dürfen nur nachweislich schwerentflammbare Materialien (B1 nach DIN 4102 bzw. DIN EN 13501) verwendet werden.

Möbel und andere Gegenstände schränken die Fluchtwegbreite der Treppen und Flure sowie auch den Angriffsweg der Feuerwehr ein. Flucht- und Rettungswege müssen somit ständig frei gehalten werden.

Türen / Notausgangstüren

Hauseingangstüren in Mehrfamilienhäusern sind Notausgangstüren und sollten nicht abgeschlossen werden, außer sie sind mit einem Panikschloss ausgerüstet.

Ihre Wohnungseingangstür dagegen müssen Sie aus versicherungsrechtlichen Gründen beim Verlassen der Wohnung abschließen.

Wir weisen darauf hin, dass verschlossene und nicht begehbare Notausgänge im Falle eines Brandes oder einer Rauchentwicklung ein erhebliches Sicherheitsrisiko für alle anwesenden Personen darstellen.

Feuerwehruzufahrten

Sollten Feuerwehruzufahrten oder Flächen für die Feuerwehr vorhanden sein, müssen diese ständig frei gehalten werden und dürfen niemals zugeparkt werden, auch nicht zum kurzfristigen Be- und Entladen.

Rauch- und Brandschutztüren

Rauch- und Brandschutztüren sind für Ihre Sicherheit eingebaut worden, damit im Brandfall Feuer und Rauch in dem dahinter liegendem Raum bleibt. Deshalb dürfen diese auch nicht mit Keilen, Schnüren und ähnlichem offen gehalten werden.

Im Schadensfall kann eine offen stehende Brandschütztür zum Versicherungverlust führen und bei Personenschäden muss mit einer strafrechtlichen Anzeige gerechnet werden.

Bauliche Veränderungen an Rauch- und Brandschutztüren

An Rauch- und Brandschutztüren dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden. Sollte dies trotzdem notwendig sein, muss dies mit der Herstellerfirma der Tür abgesprochen werden, da diese eine Übereinstimmungserklärung abgeben muss!

Noch ein paar Brandschutztipps für den Haushalt

Rauchmelder

Ab dem 01.01.2015 sind Haushaltsrauchmelder in Baden-Württemberg gesetzlich vorgeschrieben (siehe Landesbauordnung Baden-Württemberg § 15 Abs. 7). Sie müssen in allen Schlafräumen (Schlafzimmer, Kinderzimmer, Gästezimmer etc.), sowie in den Rettungswegen (Flure) vor solchen Räumen installiert werden. Treppenträume von Mehrfamilienhäusern müssen nicht überwacht werden. Weitere nützliche Informationen finden Sie unter: www.rauchmelder-lebensretter.de



Feuerlöscher / Löschdecken

Mit Hilfe einer Löschdecke können kleinere Brände erstickt werden. Durch das Abdecken des Brandherdes mit einer Löschdecke wird dem Feuer der Sauerstoff entzogen und das Feuer geht aus. Auch wenn Personen oder deren Kleidung Feuer gefangen haben, ist eine Löschdecke sinnvoll.

Feuerlöscher können auch im Haushalt sinnvoll sein. Es gibt verschiedene Arten von Feuerlöschern wie z. B. Pulverlöscher, Kohlendioxidlöscher, Schaumlöscher etc.. Zu empfehlen und für die meisten Brände in einem Haushalt geeignet, sind Wasser- oder Schaumlöscher.

Weitere Informationen unter: www.feuerloescher.org



Sicherheitscheck

Überprüfen Sie in Ihrer Wohnung, ob es eventuell mögliche Brandauslöser, wie heiße Lampen an Gardinen oder Verlängerungskabel die defekt oder zu alt sind, gibt. Die meisten Brandauslöser in Wohnungen sind defekte elektrische Anlagen, Geräte oder „überfrachtete“ Steckdosenleisten. Kaufen Sie nur zugelassene und geprüfte elektrische Geräte mit VDE- Kennzeichnung. Einer häufigen Auslösung einer Sicherung sollte man unbedingt auf den Grund gehen und im Zweifelsfalle einen Fachmann holen.



Offenes Feuer

Vermeiden Sie offenes Feuer. Lassen Sie keine Kerzen unbeaufsichtigt, schon gar nicht wenn sich Kinder im Zimmer aufhalten. Leicht brennbare Gegenstände oder Abfälle nicht neben dem Herd, Backofen oder Heizkamin lagern.

Lagerung von Gasflaschen

Bei falscher Lagerung von Druckgasflaschen besteht eine erhöhte Brand- und Explosionsgefahr. Sowohl bei der Lagerung in Gebäuden wie auch im Freien gibt es vorgeschriebene Sicherheitsanforderungen.

Unzulässig ist die Lagerung von Druckgasflaschen in:

- Räumen unter Erdgleiche (Keller)
- Treppenträumen
- Fluren
- Engen Höfen
- Durchgängen und Durchfahrten
- Garagen
- Arbeitsräumen
- Im Freien in der Nähe von Gruben, Kanälen, Abflüssen und tiefer liegenden Räumen

Durch die falsche Lagerung von Druckgasflaschen gefährden Sie sich, die Anwohner des Hauses und bei einem eventuellen Brand die Einsatzkräfte !

Richtige Lagerung von Druckgasflaschen:

- Nur im Freien und nur in zugelassenen abschließbaren Flaschenschränken
- Flüssiggasflaschen müssen immer stehend gelagert werden
- Ventile müssen mit Schutzkappen und ggf. Verschlussmuttern gesichert werden

Kontrollieren Sie auch bei jedem Gebrauch von Druckgasflaschen die Schläuche, die Anschlussmuttern (mit Dichtringen) und den Druckminderer auf Dichtheit und einwandfreien Zustand !



Und sollte es doch einmal zu einem Brand kommen, zögern Sie nicht und rufen Sie unter der Notrufnummer **112 unverzüglich die Feuerwehr an.**